

Homepage www.mahlstetten.com eingestellt am 13. März 2024

**am Mittwoch, 20. März 2024, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten**

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Regiebetrieb Wasserversorgung – vorsorglicher Gemeinderatsbeschluss zur Vermeidung einer eventuell anfallenden Kapitalertragsteuer und der Verwendung eines Jahresgewinns zur Rücklagenbildung
3. Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit
4. Bauanträge
5. Verschiedenes
6. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.
Benedikt Bugge
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlsetten am 20. März 2024

Vorlage 6/2024 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Regiebetrieb Wasserversorgung – vorsorglicher
Gemeinderatsbeschluss zur Vermeidung einer eventuell
anfallenden Kapitalertragsteuer und der Verwendung
eines Jahresgewinns zur Rücklagenbildung



Sachverhalt:

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen teilt folgendes mit:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben entsteht die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) grundsätzlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (§ 43 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Bei BgA, die als bilanzierende Regiebetriebe geführt werden, stellt sich Frage ob angesichts der durch das BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019 (BStBl. 2019 I, 97) neugefassten Tz. 35 die Notwendigkeit besteht, **bis zum 31. August 2024 einen förmlichen Beschluss zu fassen**, demzufolge **der Steuerbilanzgewinn 2023 nicht** an die Gemeinde **ausgeschüttet werden soll**.

Es könnte bei einem Jahresgewinn eines bilanzierenden Regiebetriebs ggf. von der Finanzverwaltung unterstellt werden, dass nur dann keine Kapitalertragsteuer entsteht, wenn der Gemeinderat für den Regiebetrieb explizit eine Thesaurierung beschließt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die VG führt daher aus:

Da die steuerlichen Jahresabschlüsse von Regiebetrieben i. d. R. nach dem 31. August des Wirtschaftsjahres erstellt werden, hat die Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH empfohlen, vorsorglich einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2023 des Regiebetriebs Wasserversorgung Mahlstetten bzw. der evtl. entstehende Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023 wird nicht an die Gemeinde ausgeschüttet, sondern zur Stärkung der Eigenmittel des BgA (und damit für eine rücklagenfähige Verwendung i. S. des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (BStBl. 2019 I, 97)) verwendet.
2. Auch eventuell in Folgejahren anfallende Jahresgewinne des Regiebetriebs Wasserversorgung werden zur Stärkung der Eigenmittel des BgA für Investitionen, Tilgungen u. a. verwendet.
3. Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit nicht explizit ein Gemeinderatsbeschluss darüber erfolgt.

Mahlstetten, 12. März 2024



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 20. März 2024

Vorlage 7/2024 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



Sachverhalt:

Die sog. Entschädigungssatzung regelt die Durchschnittssätze, die ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie von der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Insbesondere wird darin das Sitzungsgeld für die Gemeinderäte festgelegt.

Die derzeit gültige Satzung wurde vom Gemeinderat am 18. März 2019, also vor der letzten Kommunalwahl beschlossen.

Es ist im Vorfeld von Kommunalwahlen üblich, dass sich der Gemeinderat zum Ende der Legislaturperiode mit einer etwaigen Überarbeitung der Sätze für die nächste Wahlperiode befasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anpassung des Sitzungsgeldes steht bei dieser Satzungsneufassung im Vordergrund, da die übrigen Sätze (§ 1) so gut wie nie Anwendung finden. Eine Erhöhung der Entschädigung für die Gemeinderäte wäre aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Der Anlage können die Entschädigungssätze der Nachbarkommunen entnommen werden. Die Gemeinde Mahlstetten bewegt sich hier im unteren Bereich im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Eine Erhöhung des Sitzungsgeldes ist vertretbar und soll auch die Arbeit und das Engagement jedes einzelnen Gemeinderats anerkennen. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Anhebung auf 40 Euro (analog der Nachbarkommunen auf dem Heuberg) denkbar.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mahlstetten, 12. März 2024

Benedikt Bugge, Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
vom 20. März 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden | 26,00 Euro, |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 41,00 Euro, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 77,00 Euro. |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **30,00 Euro** für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse unabhängig von der Dauer. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters auf Einzelnachweis eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Jahresende ausbezahlt. Der Ersatz nach Absatz 2 wird jeweils am Monatsende nach Entstehen gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 25. September 2001 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Mahlstetten, 20. März 2024

Benedikt Buggle
Bürgermeister

Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit

Abfrage März 2024

Gemeinde	Sitzungsgeld aktuell	Entschädigung BM-Stv. aktuell	Durchschnittsätze aktuell	Bemerkungen
Böttingen	pauschal 20 Euro/Sitzung	pauschal 100 Euro/Jahr	bis zu 3 Stunden 30,00 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro	
Mahlstetten	pauschal 30 Euro/Sitzung	keine	bis zu 3 Stunden 41,00 Euro von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 41,00 Euro von mehr als 5 bis zu 8 Stunden 62,00 Euro von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 77,00 Euro	
Aldingen	pauschal 60 Euro/Sitzung	Der 1. stv. BM bekommt pauschal 480 Euro/Jahr und der 2. und 3. stv. BM 360 €/Jahr	Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 360 Euro/Jahr	Beträge ab 1.4.2024 gültig
Balgheim	12 Euro je Stunde pro Sitzung wird je eine Viertelstunde vor und nach der Sitzung hinzugerechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.	12 Euro je Stunde		Anhebung analog zur Feuerwehr angedacht
Bubsheim	pauschal 40 Euro/Sitzung	keine		keine Änderung geplant
Deilingen	pauschal 25 Euro/Sitzung	keine	bis zu 3 Stunden 13,00 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 24,00 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 Euro	
Denkingen	20 Euro bei Sitzungen bis zu 2 Stunden. Über 2 Stunden bekommen sie pauschal 35 Euro	Der 1. stv. BM bekommt pauschal 360 Euro/Jahr und der 2. stv. BM 180 €/Jahr		
Dürbheim	Stundenlohn gemäß Mindestlohngesetz	Stundenlohn gemäß Mindestlohngesetz		keine Änderung geplant
Egesheim	pauschal 40 Euro/Sitzung	keine		keine Änderung geplant; Sitzungsgeld wird gespendet
Fritlingen	pauschal 45 Euro/Sitzung	keine		Betrag ab dem 1.7.2024 gültig
Gosheim	keine Rückmeldung			
Hausen o. V.	pauschal 22 Euro/Sitzung	keine		ob Änderungen kommen, steht noch nicht fest
Königsheim	pauschal 40 Euro/Sitzung	keine	bis zu 3 Stunden 20,00 Euro von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 30,00 Euro von mehr als 5 bis zu 8 Stunden 40,00 Euro von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 Euro	Änderung werden erst vom neuen Gremium beraten
Reichenbach	pauschal 40 Euro/Sitzung	keine		keine Änderung geplant; Sitzungsgeld wird gespendet
Spaichingen	keine Rückmeldung			
Wehingen	pauschal 40 Euro/Sitzung	pauschal 200 Euro/Jahr		keine Änderung geplant